



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0230

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.04.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	16.04.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wiedereinführung einer Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Leverkusen (Baumschutzsatzung)

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 10.03.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 14.04.2026

322-hm
Nicole Hammen
☎ 32 40

14.04.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Hebbel

**Wiedereinführung einer Satzung zum Schutz und zur Entwicklung des
Baumbestandes in der Stadt Leverkusen (Baumschutzsatzung)**
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 10.03.2026
- Nr. 2026/0230

**Fachliche Einschätzung (bezogen auf die einzelnen Beschlusspunkte der Ein-
gabe):**

Die Ausführungen der Petentin zur Wirkung von Bäumen auf Stadtklima und Naturhaus-
halt sind aus fachlicher Sicht vollumfänglich zutreffend.

Doch nicht nur eine Baumschutzsatzung, sondern auch die EU-Verordnung zur Wieder-
herstellung der Natur (W-VO) macht Vorgaben zum Erhalt von Bäumen. Kurz zusam-
mengefasst darf es entsprechend Artikel 8 der W-VO ab dem Zeitpunkt des Inkrafttre-
tens (August 2024) bis einschließlich 2030 keinen Nettoverlust an Grünflächen und
Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemgebieten mehr geben.

Die W-VO sieht vor, dass die Ziele für die städtischen Grünflächen über alle städtischen
Ökosystemgebiete hinweg national bilanziert werden. Dies gilt auch für die Baumüber-
schirmung bis 2030. Um unvermeidbare Grünflächenverluste auszugleichen, muss ein
nationales Ausgleichssystem geschaffen werden. Hier sind der Bund und die Länder in
der Pflicht. Die konkrete Ausgestaltung ist bisher unklar.

Das Ziel, Bäume langfristig zu erhalten, wird bereits von mehrheitlichen Beschlüssen
getragen. Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Leverkusen, welches am 25.06.2020
durch den Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen in Kraft getreten ist, enthält expli-
zit die Erhöhung des Baumanteils (Maßnahme 2.2) sowie den Erhalt und Schutz von be-
stehenden Grünflächen (Maßnahme 2.3).

Darüber hinaus verstärkt die Umsetzung der im „Leitbild Grün und Klimawandel“ be-
schriebenen und beschlossenen Maßnahmen, dazu gehört das Erhalten, Erweitern und
Pflegen von Streuobstbäumen auf kommunalem Gebiet, den Duktus der Eingabe. Den
oben beschriebenen Maßnahmen, die in ihrer Langfristigkeit eine Steigerung des städti-
schen Grüns beinhalten, dient seit dem 11.03.2021 auch die Leverkusener Nachhaltig-
keitsstrategie als verbindende Klammer zur Global Nachhaltigen Kommune NRW. Diese
überführt die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in die kommunale
Ebene.

Zur Umsetzung setzt die Verwaltung auf Förderanträge, die auf die genannten Beschlüsse aufbaut. Die aktuelle Haushaltslage erfordert eine massive Reduzierung der Ausgaben, sodass der Stadtrat am 17.02.2025 beschlossen hat, die weitere Bearbeitung und Einführung der Grünsatzung, auch wenn sie inhaltlich für die zukünftige Entwicklung der Stadt von besonderer Bedeutung ist, nicht weiterzuverfolgen (Vorlage Nr. 2024/3163). Ebenso musste auf die städtische Förderung von Fassaden- und Dachbegrünung für Bürgerinnen und Bürger verzichtet werden sowie auf die Erstellung eines Grünschutzgutachtens im Kontext der nicht beschlossenen Grünsatzung.

Zur Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger wurde eine Handlungsempfehlung entwickelt, um eine fachliche Orientierung und eine Vision für die zukünftige Stadtentwicklung von Leverkusen zu bieten. Die Handlungsempfehlungen sind unter folgendem Link: <https://www.leverkusen.de/stadt-entwickeln/umwelt/gruene-stadt> veröffentlicht.

Darüber hinaus bietet das NaturGut Ophoven Beratungsangebote zur praktischen Umsetzung von klimaresilienten Maßnahmen sowie im Rahmen der Kampagne „Leverkusen blüht auf“ an.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

In der Vergangenheit gab es in Leverkusen die ‚Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Leverkusen‘, welche im Jahr 2005 durch Ratsbeschluss mit Wirkung zum 01.01.2006 ersatzlos vor dem Hintergrund der Einsparung von Personalkosten aufgehoben wurde.

Die Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung wäre eine freiwillige Aufgabe der Stadt Leverkusen, die mit einem erheblichem zusätzlichem Personalaufwand verbunden wäre (u.a. für die Bewertung der Bäume und Festlegung von Ausgleichszahlungen sowie deren Vereinnahmung, für die Umsetzung von Ersatzpflanzungen sowie die ordnungsbehördliche Durchsetzung der Inhalte der Satzung). Zwar könnten durch die damit generierten, zweckgebundenen Einnahmen durch Ausgleichszahlungen bestandserhaltende Maßnahmen und Neupflanzungen finanziert werden. Dem ist allerdings ein erheblicher Mehraufwand an Personal- und Sachkosten gegenzurechnen. Mit dem vorhandenen Personalbestand ist dies nicht leistbar – unabhängig davon, in welchem Fachbereich das Thema am Ende organisatorisch verortet wäre.

In Bezug auf das Thema Baumschutzsatzung hat die Untere Naturschutzbehörde den Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln gesucht. Dort wurde zur Durchsetzung und Überwachung der Baumschutzsatzung ein Sachgebiet mit insgesamt 11 Mitarbeitenden (Sachgebietsleitung, acht technische Sachbearbeitende sowie zwei Verwaltungskräfte) eingerichtet. Heruntergebrochen auf die Stadt Leverkusen ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von drei Vollzeitäquivalenten zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Personal- und Sachkosten die ggf. zu erzielenden Einnahmen bei weitem übersteigen würden.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja Nein

Fazit:

Vor dem Hintergrund der o. g. Handlungsempfehlungen und Beratungsangebote zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der praktischen Umsetzung von klimaresilienten und standortgerechten Begrünungsmaßnahmen ist es aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend, eine Baumschutzsatzung in Kraft zu setzen, für deren Ausführung und Durchsetzung nicht die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Sofern entschieden würde, Ortsrecht zu schaffen und eine Baumschutzsatzung zu verabschieden, müsste die Verwaltung auch ertüchtigt werden, die Umsetzung der Inhalte und Regeln dieser Satzung zu begleiten, einzufordern und durchzusetzen. Andernfalls bliebe die Baumschutzsatzung im Ergebnis wirkungslos.

Umwelt i. V. m. Mobilität und Klimaschutz sowie Stadtgrün